

**Verordnung
zur Änderung der Auftragswertverordnung.**

Vom 1. November 2025.

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 367), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 741), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), wird verordnet:

§ 1

Die Auftragswertverordnung vom 6. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „6. November 2025“ ersetzt.
- b) Die Wörter „von 100 000 Euro“ werden durch die Wörter „der Schwellenwerte aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. 3. 2014, S. 65; L 410 vom 18. 11. 2021, S. 200; L 192 vom 21. 7. 2022, S. 39; L. 2023/90063, 3. 11. 2023), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 (ABl. L. 2023/2495, 16. 11. 2023), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „6. November 2025“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „von 100 000 Euro“ werden durch die Wörter „der Schwellenwerte aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Voraussetzungen des § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren im Direktauftrag beschafft werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „6. November 2025“ ersetzt.
- b) Die Wörter „von 1 Million Euro“ werden durch die Wörter „der Schwellenwerte aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „6. November 2025“ und die Angabe „150 000“ durch die Angabe „2,5 Millionen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A können Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren im Direktauftrag beschafft werden.“

5. § 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2025 in Kraft.

Magdeburg, den 1. November 2025.

**Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt**

Schulze